

Kreistag des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. : 325/01

(Drucksache-Nr. : 300)

der 19. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 28. November 2001 der Wahlperiode 1999 bis 2004

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt:

Die Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind (Schulanlagenbenutzerordnung – SchABO -) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Dr. Senglaub

Landrat

Benutzerordnung

über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind

(Schulanlagenbenutzerordnung - SchABO -)

Der IIm-Kreis erlässt für die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind, folgende Benutzerordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulanlagen im Sinne dieser Benutzerordnung sind alle Gebäude, ausgenommen Sportanlagen, die von einer Staatlichen Schule genutzt werden.
- (2) Schulanlagen sind den Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises zugeordnet und dienen vorrangig der Absicherung des Schulunterrichtes.
- (3) Die in kreislicher Schulträgerschaft befindlichen Schulanlagen können stundenweise abgegeben werden, wenn dadurch die Interessen der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht.
- (4) Für rein gesellige Veranstaltungen und für Veranstaltungen von Parteien stehen die Schulanlagen nicht zur Verfügung.
- (5) Anträge auf Benutzung sind bis spätestens drei Wochen vor dem Nutzungstermin im Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises (im weiteren SVA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzureichen. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden. Mit dem Antrag ist die Art und der Zweck der beabsichtigten Benutzung anzugeben. Werden besondere Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände, z. B. Musikinstrumente, elektrische Anschlüsse oder dergleichen benötigt, ist dies vom Antragsteller besonders zu erläutern. Das Nutzungsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages zustande.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung von Schulanlagen werden Entgelte nach der Entgeltordnung über die Benutzung von Schulanlagen (außer Sportanlagen) des IIm-Kreises erhoben.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Schulanlagen werden nach Bedarf bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Veranstaltungsschluss das Objekt verlassen haben.
- (2) Die Nutzungszeiten werden vom SVA im Einzelnen mit den Nutzern und im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt.
- (3) 3 Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien bleiben die Schulanlagen für diese Nutzung grundsätzlich geschlossen.
Eine Benutzung von Schulanlagen an Samstagen, Sonntagen und in den übrigen Ferien ist möglich, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Diese Nutzung ist mit dem SVA gesondert zu vereinbaren.
- (4) An Feiertagen gemäß Feiertagsgesetz stehen die Schulanlagen in der Regel zur Nutzung nicht zur Verfügung.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Benutzung der Schulanlagen ist nur dann gestattet, wenn der Nutzer eine fachkundige Aufsicht gewährleistet. Diese trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in der Schulanlage die Verantwortung. Der IIm-Kreis stellt seine Bediensteten zur Aufsicht nicht zur

Verfügung.

- (2) Bei der Anmeldung von Veranstaltungen ist durch den Nutzer dem SVA schriftlich die Aufsichtsperson mitzuteilen. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein.
- (3) Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und deren ordnungsgemäße Benutzung.
- (4) Die Aufsicht ist verpflichtet, auf die pflegliche Behandlung aller Räume und Einrichtungsgegenstände zu achten, die Veranstaltungen pünktlich zu beenden, danach alle Lichter zu löschen, die Fenster und die benutzten Räumlichkeiten zu verschließen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Leiter der jeweiligen Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Ilm-Kreis an den überlassenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach Verursacherprinzip. Sie melden die entstandenen Schäden sofort schriftlich dem SVA oder dem Hausmeister, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Ilm-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt den Ilm-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulanlage, der Räume und Geräte, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Ilm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Ilm-Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Ilm-Kreis und dessen Bedienstete und Beauftragte. Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Ilm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung von Schulanlagen und auf dem Objektgelände entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt der Ilm-Kreis gegenüber den Nutzern und Besuchern keinerlei Haftung. Der Ilm-Kreis überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht. Die Aufsicht sorgt für die Einhaltung dieser Pflichten.

§ 6 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Dem Nutzer können je nach Einzelfall die Schlüssel für die Schulanlage gegen Unterschrift durch das SVA ausgehändigt werden. Der Nutzer schließt eine Schlüsselversicherung ab, die im Falle eines Schlüsselverlustes die sich daraus ergebenden Kosten für den Tausch des Schlosses bzw. der Schließanlage abdecken.
- (3) Auf Verlangen des SVA hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Schulanlage bzw. die im Nutzungsvertrag näher benannten Räumlichkeiten benutzt werden.
- (2) Das Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt.
- (3) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (4) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf den Schulanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

§ 8 Entzug der Nutzungserlaubnis

- (1) Bei Verstoß gegen die Hausordnungen der Schulanlagen, gegen die vereinbarten Nutzungszeiten oder die nicht fristgemäße Entrichtung der Nutzungsentgelte wird durch das SVA eine befristete Nutzungsuntersagung, im Wiederholungsfall auch die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages durchgesetzt. Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung dem SVA sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann dem Nutzer vom SVA unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Nutzungsvertrag fristlos durch das SVA gekündigt werden.

§ 9 Rechtsverbindlichkeit

Den Anweisungen des Schulleiters bzw. Hausmeisters und der Mitarbeiter des SVA ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages nach sich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2001

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -